



6.10.02 Ordnung über die Durchführung von Online-Prüfungen an der Technischen Universität Clausthal (OPO) vom 17.01.2023

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau haben am 17.01.2023 gemäß § 7 Absatz 3 und 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218)), die folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde nach § 37 Absatz 1 Ziffer 5 lit. b) NHG am 01.02.2023 vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal genehmigt (Mitt. TUC 2023, Seite 22).

§ 1

Zweck der Ordnung

¹Diese Ordnung ergänzt die zu Prüfungen bereits bestehenden Regelungen an der Technischen Universität Clausthal gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal sowie der studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen. ²Sie dient der Regelung zur Teilnahme an Online-Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme grundsätzlich von außerhalb der Hochschule absolviert werden.

§ 2

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung gilt in Ergänzung zu allen prüfungsrelevanten Ordnungen, soweit nicht bereits Regelungen zu Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) in der jeweiligen Ordnung erlassen wurden. ²Sie gilt nicht für Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren.

§ 3

Online-Prüfungen

- (1) Die Technische Universität Clausthal ist befugt, Online-Prüfungen abzunehmen, soweit Prüfungen ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.

- (2) ¹Für Online-Prüfungen gelten die gleichen prüfungsrechtlichen Grundsätze wie für Präsenzprüfungen. ²Eine vollständige Kenntnisnahme des gesamten Prüfungsgeschehens von allen Beteiligten muss gewährleistet sein. ³Alle prüfungsrelevanten Maßgaben, insbesondere Art, Anzahl und Umfang bzw. Dauer von Prüfungsleistungen müssen durch die vom zuständigen Organ beschlossene jeweilige prüfungsrelevante Ordnung selber festgelegt werden.

§ 4 Wahlrecht

¹Die Teilnahme an Online-Prüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass es den Prüfungsteilnehmenden ermöglicht wird, am Prüfungstermin (bei Fernklausuren nach § 5 Abs.1) oder als termingleiche Prüfung anstelle der Online-Prüfung in privaten Räumen, eine Online-Prüfung in von der Universität hierfür eingerichteten Räumlichkeiten oder eine Präsenzprüfung nach der jeweils beschlossenen prüfungsrelevanten Ordnung zu absolvieren. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische/ theoretische Fernprüfung angeboten werden.
- (2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 8 dieser Ordnung angefertigt.
- (3) Mündliche und praktische/ theoretische Fernprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.

§ 6 Prüfungsmodalitäten

- (1) ¹Grundsätzlich zu Semesterbeginn wird durch die prüfende Person festgelegt, ob eine Prüfung gemäß entsprechender Ordnung in Präsenz oder als Online-Prüfung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung stattfindet. ²Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum, jedoch nicht später als vier Wochen vor der Prüfung. ³Ein späterer Wechsel der Durchführungsform darf nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden. ⁴In diesem Fall soll dies umgehend, jedoch nicht später als eine Woche vor der Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (2) Die Abnahme einer Online-Prüfung darf ausschließlich über die zentral bereitgestellten und für diesen Zweck zugelassenen digitalen Systeme und

Anwendungen des Rechenzentrums und des Dezernats 2 der Technischen Universität Clausthal wie z.B. Stud.IP, Moodle und/oder BBB genutzt werden. Eine Einbindung von Diensten oder Inhalten von Drittanbietern (z.B. youtube-Video in moodle-Klausur, Proctoring-Software) ist nicht zulässig.

- (3) In der Ankündigung nach Absatz 1 Satz 1 werden die Studierenden zusätzlich informiert über
 - a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 11 dieser Ordnung,
 - b) die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 8 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung.
- (4) Den Studierenden ist die Möglichkeit zu schaffen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Prüfungsdurchführung, die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung der Prüfung vorab auszuprobieren.
- (5) Das Verfahren zu der Zulassung zur Online-Prüfung richtet sich nach den in der jeweiligen prüfungsrelevanten Ordnung festgelegten Angaben.

§ 7

Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die eindeutige Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden durch die prüfende Person bzw. Aufsichtsperson anhand des Studierendenausweises (TUCard). Ist die TUCard ohne Lichtbild ausgestellt, erfolgt die Authentifizierung über einen amtlichen Lichtbildausweis.
- (2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ³§ 11 Absatz 4 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 8

Videoaufsicht

- (1) ¹Für die Online-Prüfung dürfen nur die jeweils zugelassenen Hilfsmittel genutzt werden. ²Unzulässig ist insbesondere jegliche persönliche oder ferntechnische (Telefon, E-Mail, soziale Medien wie WhatsApp, etc.) Kommunikation zwischen den Prüfungsteilnehmenden oder Dritten während der Prüfung. ³Verstöße gegen Satz 2 gelten als Täuschungsversuch.
- (2) ¹Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen während einer Online-Prüfung sind die Prüfungsteilnehmenden gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 NHG verpflichtet, die Kamera- und Mikروفonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Prüfungsdauer zu aktivieren

(Videoaufsicht). ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Hiervon ausgenommen ist ein Raumschwenk in die Privaträume bei konkreten Täuschungsverdacht. ⁴Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüfungsteilnehmenden nicht mehr als zu dem berechtigten Kontrollzweck erforderlich (Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch den ausgewiesenen Prüfling) eingeschränkt werden. ⁵Einzelkontrollen sind nur bei konkretem Täuschungsverdacht zulässig und die betroffenen Prüflinge sind hierüber unverzüglich zu informieren; im Übrigen findet eine Überblickskontrolle statt.

- (3) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Technischen Universität Clausthal. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (4) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 11 Absatz 4 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (5) Der Ablauf (bei Fernklausuren nach § 5 Abs. 1) und die wesentlichen Inhalte einer Online-Prüfung werden von der prüfenden Person oder einer beisitzenden Person protokolliert.

§ 9

Technische Störungen während Online-Prüfungen

- (1) ¹Können technische Störungen bei
 - a) Übermittlung der Prüfungsaufgabe,
 - b) Bearbeitung der Prüfungsaufgabe,
 - c) Übermittlung der Prüfungsleistung,
 - d) Videoaufsicht,während der Online-Prüfung nicht angemessen behoben werden, wird die Prüfung vorzeitig durch die prüfende Person beendet. ²Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Die Anzeige einer solchen Störung erfolgt unverzüglich durch die Prüfungsteilnehmenden und/oder prüfende Person bzw. Aufsichtsperson. ⁴Die Prüfenden bzw. Aufsichtspersonen haben während der Prüfung ihre Erreichbarkeit über E-Mail und Telefon sicherzustellen. ⁵§ 8 Abs. 5 ist zu beachten.
- (2) ¹Kann Prüfungsteilnehmenden nachgewiesen werden, dass sie die technische Störung zu verantworten haben, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Regelungen der prüfungsrelevanten Ordnungen zu Prüfungsrücktritten, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen bleiben unberührt.

§ 10

Aufklärung von Täuschungsversuchen

- (1) ¹Zur Aufklärung von Täuschungsversuchen bei Klausuren als Online-Prüfung werden die Logdaten der Prüfungsteilnehmenden und der Bearbeitung der

Prüfungsaufgaben erhoben, gespeichert und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 ausgewertet. ²Die o.g. Daten werden vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

- (2) ¹Die Auswertung der Daten gemäß Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte gegen eine oder einen oder mehrere Prüfungsteilnehmende der Verdacht besteht, dass diese einen Täuschungsversuch unternommen hat bzw. haben. ²Sofern sich die tatsächlichen Anhaltspunkte während der Online-Prüfung ergeben, sind diese im Prüfungsprotokoll, anderenfalls in sonstiger geeigneter Form zu dokumentieren. ³Die Auswertung erfolgt durch die prüfende Person oder eine durch diese beauftragte Person. ⁴Anlasslose und/oder automatisierte Auswertungen sind unzulässig.

§ 11 **Datenschutz**

- (1) ¹Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten der an der Prüfung beteiligten Personen, insbesondere über Prüfungsteilnehmende und prüfende Personen bzw. Aufsichtspersonen, elektronisch auf Systemen der Technischen Universität Clausthal, insbesondere über die in § 6 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Systeme sowie analog verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 7 dieser Ordnung, der Videoaufsicht nach § 8 dieser Ordnung und der Aufklärung von Täuschungsversuchen nach § 10 dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen von Online-Prüfungen können die folgenden Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden:
1. Name, Vorname,
 2. Matrikelnummer,
 3. Studiengang,
 4. Nutzerkennung,
 5. Authentifizierungsdaten,
 6. Prüfungsantworten,
 7. IP-Adresse,
 8. Zeitpunkte der Prüfungsbearbeitung,
 9. Video- und Tondaten.
- (3) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (4) ¹Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 3, des § 8 Abs. 4 dieser Ordnung und des § 10 Abs. 1 dieser Ordnung richten sich die Löschfristen im Übrigen nach den Bestimmungen der Dienstanweisung zur Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Schriftgut der Technischen Universität Clausthal. ²Die

Verantwortlichkeit für die Speicherung, Aufbewahrung und Löschung der Prüfungsarbeiten liegt bei den Prüfenden.

- (5) ¹Die Technische Universität Clausthal stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ²Insbesondere trifft sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität bei der Verarbeitung der Daten nach dieser Ordnung. ³Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (6) ¹Die Prüfungsteilnehmenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.